

# Satzung *Netzwerk für Medien und Events e.V.*

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Netzwerk für Medien und Events e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Calberlah.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist eine Gemeinschaft zu bilden für Enthusiasten in Bereichen der IT (Programmierung und Austausch von Informationen), Veranstaltungsplanung und -durchführung sowie technische Umsetzung, aber auch das Planen und Durchführen von gemeinsamen Film-, Musik- und Fotoprojekten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Schaffung einer gemeinsamen Basis für Programmierung und Austausch von Informationen im Bereich der IT
  - Unterstützung bei Software & Hardware-Projekten im Bereich der IT
  - Veröffentlichung von Software
  - Erstellung von Webseiten und Webportalen und deren Pflege, sowie die Beratung bei solchen Projekten
  - Unterstützung bei, oder selbstständiger Planung und Durchführung von Veranstaltungen in allen Bereichen und explizit die technische Unterstützung oder komplette Durchführung bei Veranstaltungen
  - Förderung von Kunst und Kultur durch technische und organisatorische Unterstützung
  - Unterstützung durch vereinseigenen Verleih von Geräten
  - Planen und Durchführen von Filmprojekten sowie deren Vermarktung
  - Planen und Durchführen von Musikprojekten sowie deren Vermarktung
  - Planen und Durchführen von Fotoprojekten

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, postalisch oder per E-Mail.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einem Mitglied, dem Vorsitzenden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, welches aus der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbeschränkte Zeit gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er ist somit für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 10 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Einstimmigkeit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins schlägt der Vorstand vor wem das Vermögen und die Besitztümer des Vereins zufallen. Die Mitgliederversammlung muss diesem Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.